

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 41 (1963)

Heft: [4]

Artikel: Ueber die sechste AHV-Revision = La sixième révision de l'AVS

Autor: Sixer, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die sechste AHV-Revision

Referat von Prof. Dr. W. Säker an der Abgeordnetenversammlung der Stiftung «Für das Alter» am 7. Oktober 1963 in Frauenfeld.

Die AHV ist auf den 1. Januar 1948 in Kraft getreten, die IV auf den 1. Januar 1960. Die AHV ist demnach am 1. Januar 1964 erst 16 Jahre alt und steht als «teenager» bereits vor ihrer 6. Revision. Um es vorwegzunehmen: es handelt sich hier um die mit Abstand wichtigste Revision, die tiefgreifende Änderungen, und zwar Verbesserungen in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge bringen wird. Angesichts der mir zur Verfügung stehenden Zeit ist es mir nur möglich, auf die wichtigsten Punkte der Revision und ihre Auswirkungen auf unsere Stiftung einzutreten.

Man kann mit Recht die Frage aufwerfen, warum innert dieser kurzen Zeitspanne so viele Revisionen nötig wurden. Mein lieber Freund Arnold Säker und ich waren ja seit der Geburt der AHV dabei; er kann geradezu als ihr Vater bezeichnet werden. Ihre Mutter ist das Schweizer Volk, und ich darf mich wohl als einen ihrer Onkel betrachten. Die Revisionen wurden vor allem durch die von niemandem erwartete wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes, die damit verbundene Zunahme des Wohlstandes unserer Bevölkerung, aber auch durch die Abnahme der Kaufkraft des Schweizer Franken und des Wertes der AHV-Renten verursacht. Leider ist die Revision auch zu einem sehr beliebten Spielball der politischen Parteien, wirtschaftlichen Verbände, Presse usw., geworden, was nicht immer erfreulich ist, da nicht alle diese sogenannten AHV-Freunde unbedingt reinen Herzens sind, sondern mit ihrer Sympathie zur AHV politische Ziele verfolgen.

Die grosse Bedeutung der 6. AHV-Revision liegt vor allem darin, dass einerseits alle laufenden und anwartschaftlichen Renten der AHV und IV in starkem Ausmass erhöht werden sollen und dass überdies eine zusätzliche eidgenössische Alters- und Hinterlassenenfürsorge geschaffen werden soll zugunsten derjenigen AHV- und IV-Bezüger, die neben diesen Renten keine oder nur unbedeutende Einnahmen besitzen. Glücklicherweise haben ja bereits die Mehrzahl der Kantone in dieser Richtung vorgearbeitet, wenn auch teilweise mit sehr bescheidenen Leistungen. Nach Inkrafttreten dieser ausgebauten Fürsorge werden unsere Alten auch ohne

persönliche Mittel ein bescheidenes Dasein finanzieren können, womit ein grosses Ziel unserer Stiftung realisiert wurde und damit gleichzeitig wenigstens *ein* Promotor für zukünftige AHV-Revisionen ausgeschaltet wird.

Um die Tragweite der neuen Rentenansätze würdigen zu können, sei zunächst an die Struktur des Rentensystems der AHV erinnert. Sie richtet die folgenden Renten aus:

Ordentliche Renten:

Vollrenten (vollständige Beitragsdauer, für Altersrenten: Jahrgänge 1893 und später)

Generationsbedingte Teilrenten (z. B. Altersrenten der Jahrgänge 1883 bis 1892)

Pro-rata-Renten (1960 und später begründete Teilrenten bei unvollständiger Beitragsdauer, z. B. an Gastarbeiter)

Ausserordentliche Renten:

Zu dieser Kategorie zählen insbesondere die generationsbedingten Uebergangsrenten, z. B. die Altersrenten an die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Schweizer, die also heute mehr als 80 Jahre zählen.

Die Einteilung der Renten richtet sich primär nach versichertem Risiko und subsidiär nach Zivilstand, wie die nachstehende Systematik zeigt:

Ordentliche Renten

Einfache Altersrenten (Rentenalter für Männer 65 und für Frauen 63 Jahre), Ehepaar-Altersrente (Rentenalter des Mannes 65, der Ehefrau 60 Jahre). Die Ehepaar-Rente wurde bis heute nur dann ausbezahlt, wenn die Ehefrau mindestens 60 Jahre zählte. Die Ehepaar-Rente beträgt 160 Prozent der einfachen Altersrente des Mannes.

Die Hinterlassenenrenten umfassen Witwenrenten und Waisenrenten. An kinderlose Witwen unter 40 Jahren oder ältere mit Ehedauer unter 5 Jahren werden Kapitalabfindungen ausgerichtet.

Die Rentenhöhe der einfachen Altersrente wird auf Grund einer bestimmten mathematischen Formel aus der Durchschnittsprämie berechnet, die der Versicherte im Laufe der Prämienzahlungsdauer entrichtete. Bekanntlich werden alle Prämienzahlungen eines Versicherten in einem individuellen Konto registriert. Dies bedeutet natürlich einen enormen administrativen Arbeitsauf-

wand. Glücklicherweise verfügt aber die Verwaltung des Ausgleichsfonds der AHV in Genf über elektronische Maschinen, die solche administrativen Arbeiten sehr erleichtern. Trotzdem gibt es Leute, welche diesen administrativen Aufwand verdammen und ein anderes Rentensystem verlangen. Leider wurde jedoch das Ei des Columbus auch von diesen Kritikern noch nicht entdeckt. Die erste Expertenkommission hat seinerzeit aus guten psychologischen Gründen das auch nach der 6. AHV-Revision beibehaltene Rentensystem gewählt. Der Umstand, dass zum mindesten bis zu einer bestimmten Besoldungshöhe jeder Franken Prämie rentenbildend sein soll, müsste die Eidgenossen zur freudigen Bezahlung der Prämie ermuntern!

Nach der erfolgten 6. AHV-Revision sollen die laufenden und anwartschaftlichen Einzelaltersrenten, Witwen- und Waisenrenten sowie Invalidenrenten um mindestens *einen Dritt* erhöht werden; zwecks Berücksichtigung der Geldentwertung sollen die bis Ende 1964 bezahlten Beiträge um einen Dritt aufgewertet werden. Die Ehepaarrenten sollen nach neuen Bestimmungen ausgerichtet werden, auf die ich nachher noch zu sprechen komme.

Im folgenden gebe ich einige Zahlen bekannt, um die Auswirkungen dieser Revision zu illustrieren.

Neue Rentenansätze

Durchschnittliches Einkommen bis Fr.	Einfache Altersrente Fr.	Witwenrente Fr.	Einfache Waisenrente Fr.	Vollwaisenrente Fr.
3 125.—	1 500.—	1 200.—	600.—	900.—
5 000.—	1 800.—	1 440.—	720.—	1 080.—
10 000.—	2 600.—	2 080.—	1 040.—	1 560.—
15 000.—	3 000.—	2 400.—	1 200.—	1 800.—
17 500.—	3 200.—	2 560.—	1 280.—	1 920.—

Die heutige minimale Einzelaltersrente beträgt Fr. 1080.— und soll auf Fr. 1500.— erhöht werden; die heutige maximale Rente beträgt bei einer Besoldung von mindestens Fr. 15 000.— Fr. 2400.— und neu bei einer Besoldung von mindestens Fr. 17 500.— Fr. 3200.—. Die obigen Beispiele zeigen, verglichen mit den früheren Ansätzen, dass am sozialen Aufbau des AHV-Tarifs auch nach der 6. Revision nichts geändert wird. Bei minimalen Einkommen beträgt die einfache Altersrente ungefähr 50 Prozent

der Besoldung, im Falle des maximal anrechenbaren Einkommens von Fr. 17 500.— rund 18,3 Prozent.

An die *Jahrgänge 1883 bis 1892* wurden bis jetzt Teilrenten ausgerichtet, die nunmehr durch Vollrenten abgelöst werden sollen. Die gleichzeitige *Aufhebung der Teilrenten* unter Kombination mit der Aufwertung um einen Drittel bewirkt, dass die Renten für diese zehn Teilraten-Jahrgänge im Alter von 70 bis 80 zum Teil fast verdoppelt werden, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Jahrgang	Durchschnittlicher Jahreslohn Fr.	Einfache Altersrente	
		bisher Fr.	neu Fr.
1887, 1. Semester	5 000.—	1 315.—	2 067.—
	10 000.—	1 620.—	2 880.—
	15 000.—	1 740.—	3 200.—

Die Uebergangsrentner sollen Fr. 1500.— (einzelne) bzw. Fr. 2400.— (Ehepaare) pro Jahr erhalten.

Die Neuordnung der Bestimmungen für den Bezug der *Ehepaarrente* wurde durch die Diskussion des bisherigen Frauenrentenalters veranlasst. Die alleinstehenden Frauen erhielten ihre Altersrente bis heute vom Alter 63 an, der Ehepaarzuschuss wurde bei Vollendung des 60. Altersjahres der Ehefrau gewährt. Es gab deshalb alleinstehende Frauen, die von einer Bevorzugung der Ehefrau sprachen und Gleichstellung verlangten, was meines Erachtens ein falscher Standpunkt ist. Beim Ehepaarzuschuss handelt es sich nicht um die Rente für die Ehefrau. Wenn der Ehemann Rentner geworden ist, soll man vernünftiger und sozialer Weise bei der Rentenbemessung berücksichtigen, ob er verheiratet ist. Sein Einkommen wird vielleicht wegen Ausschaltung aus dem Erwerbsleben wesentlich zurückgehen. Wenn jedoch seine nicht berufstätige Ehefrau bereits 60 oder mehr Jahre zählt, kann man ihr nicht zumuten, nunmehr in diesem Alter noch einem ins Gewicht fallenden Verdienst nachzugehen. Anderseits wurde beanstandet, dieses Grenzalter von 60 Jahren sei zu hoch. Um diesen Frauenfragenkomplex zu entwirren, schlägt der Bundesrat in teilweiser Abänderung des Vorschlages der Sonderkommission folgendes vor:

Das Rentenalter für die alleinstehenden Frauen wird auf 62 Jahre herabgesetzt; tiefer konnte man nicht gehen, da jede Herabsetzung dieser Altersgrenze sehr viel Geld kostet. Von diesem Alter an

wird also in Zukunft eine alleinstehende Frau ihre Rente erhalten. Am massgebenden Mindestalter von 60 Jahren der Ehefrau für den Bezug der Ehepaarrente soll nichts geändert werden. Ist die Ehefrau noch nicht 60 Jahre alt, aber mindestens 45, so soll ein solches Ehepaar wie schon heute bei der Invalidenversicherung in Zukunft einen Ehepaarzuschuss in der Höhe von 40 Prozent der Einzelrente des Mannes erhalten. Mit dieser Lösung wird vor allem auch mit der Invalidenversicherung eine bessere rechtliche Koordination hergestellt.

Ein schwieriges und gerade für unsere Stiftung wichtiges Problem bildet die Frage der Gewährung von *Hilflosen-Entschädigungen* an alte Leute. Hilflose Invalide erhalten bereits heute, je nach dem Grad ihrer Hilflosigkeit, eine Hilflosenentschädigung in der Höhe von einem Drittel, zwei Drittel und drei Drittel der minimalen vollen einfachen Altersrente. Selbstverständlich wird diese Entschädigung auch dann gewährt, wenn der noch nicht 65jährige bzw. die 63jährige Invalide wegen Vollendung der erwähnten Alter AHV-Rentner wird. Wir wissen alle, dass jemand bei Beginn des Bezuges der AHV-Rente noch kerngesund sein kann und vielleicht in späteren Jahren infolge von Altersgebrechen gänzlich hilflos wird. Es wäre deshalb durchaus berechtigt, auch solchen Menschen eine Hilflosenentschädigung zu gewähren. Hauptsächlich aus finanziellen Gründen kam unsere Sonderkommission mehrheitlich und mit ihr der Bundesrat dazu, vorläufig von solchen Hilflosenentschädigungen an Alte abzusehen. Das Bundesamt für Sozialversicherung schätzte, dass mindestens ein Aufwand von 40 Millionen Franken pro Jahr nötig wäre, wozu noch eine erhebliche administrative Neuarbeit wegen Prüfung der entsprechenden Gesuche entstände. Die Ablehnung wurde der Kommission dadurch erleichtert, dass ja für Minderbemittelte noch die zusätzliche Altersfürsorge kommen soll. Es ist ja sehr wohl möglich, dass diese Frage im Parlament aufgegriffen wird, da schon früher ähnliche parlamentarische Vorstösse unternommen wurden. Bei Weiterbestand der gegenwärtigen Regelung wird es für unsere Stiftung geradezu eine Ehrenpflicht bleiben, vor allem den hilflosen Alten in jeder Beziehung beizustehen.

In der Presse wurde gelegentlich die für die Kommissionsmitglieder nicht gerade schmeichelhafte Vermutung geäussert, die Sonderkommission und nachher die AHV-Kommission hätten unter dem Druck der Strasse wohl die möglichen Rentenverbesserungen, nicht aber ihre finanziellen Konsequenzen überprüft.

Selbstverständlich ist dieser Verdacht völlig fehl am Platze; vom Bundesamt für Sozialversicherung lagen die Kostenberechnungen für verschiedene Projekte vor. Mit Rücksicht auf die in der Öffentlichkeit zum Teil recht nebelhaften Vorstellungen über solche Berechnungen gestatten sie mir einige grundsätzliche Ausführungen darüber.

Für die Aufstellung solcher versicherungstechnischer Budgets müssen Annahmen über die zukünftige demographische Entwicklung der schweizerischen Bevölkerung infolge Geburten, Tod und Wanderung sowie ihrer Struktur nach Zivilstand getroffen werden. Ferner braucht es wirtschaftliche Annahmen über die Höhe des Zinses, der auf dem Vermögen der AHV realisiert werden soll und vor allem Annahmen über die Höhe der jährlich eingehenden Beiträge, die ihrerseits von den Arbeitseinkommen der Versicherten und selbstverständlich auch von ihrer Zahl abhängen. Gemäss dem AHV-Gesetz besteht die sogenannte Technische Kommission, welche diese Rechnungsgrundlagen für die technische Bilanz zu überprüfen hat. Mit den Kommissionssitzungen dieser Technischen Kommission haben überhaupt die Revisionsbesprechungen begonnen; hier wurde die Basis für die versicherungstechnischen Berechnungen gelegt. Diese Technische Kommission umfasst fünf Mitglieder, zu uns drei Mathematikern gesellen sich noch zwei Nichtmathematiker als Aufpasser, einer von links und einer von rechts. Dadurch waren unsere Flanken schön geschützt und alle fünf bemühten sich, vernünftige Annahmen zu treffen.

Nach Festlegung dieser Basis führte das Bundesamt für Sozialversicherung die notwendigen versicherungstechnischen Berechnungen aus und erstellte insbesondere eine versicherungstechnische Bilanz. Die Sonderkommission fasste ihre Beschlüsse auf Grund des vom Bundesamt für Sozialversicherung vorliegenden, ausführlichen Berichtes, der selbstverständlich insbesondere die Resultate dieser Berechnungen enthielt. Die Vorschläge der Sonderkommission wurden von der allgemeinen AHV-Kommission zum grössten Teil gutgeheissen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft an die Räte den Vorschlägen der AHV-Kommission, abgesehen von der Finanzierung, auf die ich noch zu sprechen komme, zum grössten Teil zugestimmt. Nunmehr möchte ich Ihnen ein ungefähres Bild über die für die versicherungstechnischen Berechnungen getroffenen Annahmen skizzieren.

Demographische Grundlagen

Es wurden neue Absterbeordnungen sowohl für die Männer als auch für die Frauen berechnet, um den statistisch festgestellten Mortalitätsrückgang zu erfassen. Zufolge diesen Absterbeordnungen hat ein 65jähriger Eidgenosse noch eine Lebenserwartung von 14,1 Jahren und eine 65jährige Frau eine solche von 15,7 Jahren. Es wurde angenommen, dass sich die Fruchtbarkeit der schweizerischen Bevölkerung ungefähr auf der gegenwärtigen Höhe halte, und die Anzahl der Lebendgeborenen von rund 100 000 heute pro Jahr entsprechend der Zunahme der Bevölkerung wachse. Diese Erwartung würde dann mit Sicherheit nicht mehr stimmen, wenn die Konjunktur wesentlich zurückginge.

Weitaus am schwierigsten war es, eine Annahme über die Wanderungen zu treffen. Denn hier spielt das Problem der Gastarbeiter, das noch komplexer ist als das Frauenproblem, eine Rolle, und das will etwas heissen! Vielleicht würde man in dieser Hinsicht am besten solche Experten zu Rate ziehen, die in gewissen Zeitungen ihre geistreichen Horoskope publizieren. In den Berechnungen wurde vorausgesetzt, dass sich der gegenwärtige Wanderüberschuss von rund 100 000 im Jahre 1960 bis auf das Jahr 1985 auf null abbaue. Auch wenn starke Abweichungen in Wirklichkeit gegenüber dieser Hypothese eintreten, wird deswegen der Finanzhaushalt der AHV dank der Anwendung der pro-rata-Methode nicht gestört.

Auf Grund dieser Annahmen wird sich die schweizerische Wohnbevölkerung von gegenwärtig 5,7 bis 5,8 Millionen auf rund 7,1 Millionen im Jahre 1985 entwickeln, und zwar werden die nächsten zwei bis drei Jahrzehnte eine Verjüngung der Bevölkerung bewirken. Die Anzahl der AHV-Prämienzahler wird stärker zunehmen als die Anzahl der Rentner, was sich im Budget wohltätig bemerkbar macht.

Wirtschaftliche Annahmen

Es sei zunächst erwähnt, dass mit einem technischen Zinsfuss von $3\frac{1}{4}$ Prozent gerechnet wurde, d. h. es wird erwartet, dass sich der Ausgleichsfonds zu $3\frac{1}{4}$ Prozent verzinse. Das ist aber eine Komponente, die im technisch-finanziellen Aufbau der AHV keine grosse Rolle spielt. Von zentraler Bedeutung ist dagegen die Annahme über die Höhe der zukünftigen *Prämieneingänge*: 4 Prozent des Arbeitseinkommens. Denn hier ist die wirtschaftlich-monetäre Entwicklung von stärkstem Einfluss, und diese

hatte in den letzten Jahren bekanntlich einen ausserordentlich stürmischen und dynamischen Charakter. Als die Gründungsberechnungen für die AHV aufgestellt wurden, lagen punkto Erwerbseinkommen in der Schweiz nur ganz dürftige Statistiken vor; heute wissen wir dank den viel angefeindeten JBK-Konti viel mehr darüber. Wenn der mittlere AHV-Kopfbeitrag des Gründungsjahres 1948 mit 100 festgesetzt wird, so betrug derselbe im Jahre 1960 schon 150 und im Jahre 1962 bereits 172. Für 1965 wurde der Beitragsindex von 203 in Rechnung gestellt, was eine Zunahme der mittleren Löhne um 18 Prozent innert drei Jahren bedeutet. Das sind keine Phantasiezahlen; sie wurden bis heute vielmehr bereits übertroffen. Schwieriger war es, eine Prognose für die späteren Jahre aufzustellen. Die bisherigen Annahmen betreffend Höhe der Beitragseingänge bei der Aufstellung der technischen Bilanzen wurden stets weit übertroffen, was zur Folge hatte, dass die Resultate dieser Berechnungen teilweise nicht mehr ernst genommen wurden.

Für die Berechnungen der 6. AHV-Revision wurde angenommen, dass zwar immer noch eine Zuwachsintensität bestehe, aber mit abnehmender Tendenz:

Zunahme im Jahre 1966: 5 Prozent,
im Jahre 1967: 4 Prozent,
im Jahre 1968: 3 Prozent,
im Jahre 1969: 2 Prozent,
im Jahre 1970: 1 Prozent.

Für die späteren Jahre wurde kein Zuwachs mehr einkalkuliert. Im Jahre 1970 würde demnach ein Beitragsindex von 235 erreicht. Diese Hypothese wurde in der Presse als zu optimistisch kritisiert. Zunächst ist immerhin darauf hinzuweisen, dass bei weniger starker Zunahme der Löhne auch die Ausgaben der AHV kleiner werden als in den Berechnungen einkalkuliert ist. Was aber die Hypothese selbst betrifft, so befürchte ich angesichts der labilen monetären Situation eher, dass das Gegenteil eintrete und der Lohnindex noch rascher steige. Ich sage ausdrücklich «ich befürchte», denn diese schleichende Inflation ist nicht nur eine Gefahr für unsere Wirtschaft, sie verdirbt den Charakter unseres Volkes und zerstört insbesondere dessen Sinn für Einfachheit und den Sparsinn.

Wir Experten sind weit davon entfernt, die Propheten spielen zu wollen. Auch wenn solche Annahmen grobe Approximationen

darstellen, so kennen wir eben keine andere Möglichkeit, so weittragende Sozialwerke wie die AHV finanziell zu steuern.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Rechnungsgrundlagen, der heute gültigen Rentenordnung und der gesetzlich festgelegten Beiträge der öffentlichen Hand ergibt sich gemäss der technischen Bilanz ein *Aktivenüberschuss von rund 5 Prozent* der totalen zukünftigen AHV-Verpflichtungen.

Selbstverständlich hat die geplante 6. AHV-Revision sehr schwerwiegende *finanzielle Konsequenzen*, auf die nunmehr eingetreten werden soll.

Finanzielle Konsequenzen

Auf Grund der geschilderten Leistungsverbesserungen und Rechnungsannahmen steigen die Ausgaben der AHV im Jahre 1965 um 512 Millionen Franken. Diese Mehrausgabe hat zunehmende Tendenz und wird beispielsweise um 2000 herum bereits eine Milliarde erreichen. Dann beginnt nämlich der grosse AHV-Strom ins Ausland, vor allem nach Italien, an die früheren Gastarbeiter zu fliessen. Vermutlich gibt es in jenem Zeitpunkt in Calabrien mehr AHV-Rentner als im Kanton Appenzell-Innerrhoden. Der mittlere Mehrkostenbeitrag der 6. AHV-Revision beläuft sich auf rund 790 Millionen gegenüber 640 Millionen der ersten fünf Revisionen zusammen. Diese Zahlen illustrieren eindrücklich das Gewicht der 6. AHV-Revision.

Im Jahre 1960 hatte die AHV ungefähr 600 000 Rentner; diese Zahl wird um 2000 herum vermutlich eine Million übersteigen. Auf Grund der heute geltenden Rentenordnung werden die jährlichen Ausgaben der AHV im Jahre 1962 mit fast exakt einer Milliarde bis im *Jahre 2000* auf rund *3 Milliarden* steigen. Nach erfolgter Revision wird im Jahre 1963 statt einer Ausgabe von 1126 Millionen eine solche von 1638 Millionen entstehen. Bereits im Jahre 2000 werden wir die 4-Milliardengrenze überschritten haben. Dabei ist es durchaus denkbar, dass bei noch dynamischerer Entwicklung der Einkommen sich noch ganz andere Steigungsrhythmen einstellen können.

Diese schwerwiegenden Mehrausgaben müssen finanziert werden. Ueberhaupt stellt sich das Finanzierungsproblem in seiner ganzen Eindrücklichkeit: wer soll diese Mehrausgaben finanzieren? Was soll insbesonders mit dem Ausgleichsfonds geschehen, dessen Stand Ende 1962 6344 Millionen betrug? Bekanntlich wurde derselbe seinerzeit geschaffen, um mit dessen Zinsen das

stärkere Wachstum der Rentenquote gegenüber den Prämienzahnen auffangen zu können. Die erste Expertenkommission der AVH hat in ihren Beratungen ausdrücklich das Postulat aufgestellt, die AHV müsse im wesentlichen nach dem Umlageverfahren finanziert werden. Erst als man die Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend Entwicklung der Rentnerbestände sah, beschloss man die Schaffung eines Ausgleichsfonds, der ab seinerzeit höchstens auf zwei bis drei Milliarden auflaufen sollte. Die Zunahme der Löhne, einsteils Reallohnerhöhung und andernteils Geldentwertung haben selbstverständlich auch das Wachstum des Ausgleichsfonds stark beeinflusst. Bekanntlich ist seine Existenz auch einer der Promotoren für die AHV-Revision in dem Sinne: Wozu dieser Haufen Geld in Genf und daneben darbende Rentner?

Wenn der Ausgleichsfonds nicht existierte, müsste man ihn — nach meiner Meinung — schaffen, und zwar wegen der Verpflichtungen den Gastarbeitern gegenüber. Fast alle diese Gastarbeiter zählen heute 20 bis 40 Jahre, arbeiten einige Jahre in der Schweiz und kehren nachher in ihre Heimat zurück. Sie haben sich mit ihren AVH-Prämien eine pro rata-Rente entsprechend der Anzahl bezahlter Prämien erworben, die aber viel später bezahlt werden müssen. Es ist nun keineswegs sicher, dass etwa im Jahre 2000 noch die gleiche Anzahl Gastarbeiter in der Schweiz arbeitet wie heute. Ich erinnere an eine Rede des italienischen Staatspräsidenten Segni anlässlich seines Staatsbesuches in Deutschland. Er sagte wörtlich, dass sich Italien betreben werden, seinen Landsleuten Arbeit in Italien zu verschaffen, eine Tendenz, die ohne weiteres verständlich ist. Es kann also durchaus möglich sein, dass wir um 2000 herum in Italien zwar Tausende von AHV-Rentnern haben, dass aber bei uns nur noch wenige Italiener arbeiten. Das ist der Grund, warum ich es, ganz abgesehen von den administrativen, nicht geringen Umtrieben, bedauere, dass die Gastarbeiter bei ihrer Rückkehr nicht durch Vermittlung des Staates in geeigneter Form abgefunden werden können. Wenn wir keinen Ausgleichsfonds hätten, könnte es passieren, dass die zukünftige schweizerische Bevölkerung für die Renten der früheren Gastarbeiter aufkommen müsste.

Die AHV-Kommission war aber einmütig der Ansicht, dass das Wachstum des AHV-Fonds möglichst gedämpft werden sollte und ungefähr das Dreifache einer Jahresausgabe ausmachen dürfte. Damit könnte man im Jahre 1985 auf rund 8 bis 9 Mil-

liarden kommen, wodurch die AHV etwa zu 90 Prozent nach Umlage und zu 10 Prozent nach dem Deckungskapitalverfahren finanziert wäre. Es ist immerhin zu beachten, dass die Zinsen dieses Fonds schon heute rund 200 Millionen Franken ergeben.

Finanzierung

Die gesamten Mehrkosten betragen im Durchschnitt der Jahre 1965/1984 rund 580 Millionen und im Durchschnitt auf weite Sicht etwa 800 Millionen Franken. Die AHV hat drei Finanzierungsquellen:

1. Prämien, bezahlbar durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
2. Öffentliche Hand: Bund und Kantone;
3. Zinsen des Ausgleichsfonds.

Gemäss der gegenwärtig gültigen Regelung entrichtet die öffentliche Hand in der Periode von 1965 bis 1984 im Durchschnitt pro Jahr 305 Millionen, das sind 20 Prozent der Gesamtausgaben, während nach Verfassung bis auf 50 Prozent gegangen werden könnte. Seit Inkrafttreten der AHV blieb der Beitrag der öffentlichen Hand konstant, nämlich 160 Millionen pro Jahr. Die AHV-Kommission schlug nunmehr vor, dass die öffentliche Hand von 1965 bis 1984 mindestens einen Fünftel und vom Jahre 1985 an mindestens einen Viertel der entsprechenden Jahresausgaben übernehmen solle und zwar gemäss der folgenden Staffelung:

1965 bis 1969: 350 Millionen Franken,
1970 bis 1974: 420 Millionen Franken,
1975 bis 1979: 460 Millionen Franken,
1980 bis 1984: 500 Millionen Franken.

Vorerst müsste aber nur die erste Etappe festgelegt werden, da ja mindestens alle fünf Jahre die finanzielle Situation der AHV überprüft werden soll.

Bis jetzt haben die Kantone einen Dritteln an die Beiträge der öffentlichen Hand beigesteuert. Angesichts der dem Bund zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen durch die Besteuerung des Tabaks hat der Bundesrat der Herabsetzung dieser Quote von einem Dritteln auf einen Viertel zugestimmt. Es sei nicht verschwiegen, dass nach diesem Finanzierungsplan unter Annahme des Versicherungsablaufes der AHV ungefähr nach den getroffenen Annahmen die Finanzierung etwa für die nächsten zwanzig Jahre sichergestellt wäre. Dann müsste die AHV-Prämie für die

weiteren 20 Jahre auf $4\frac{1}{4}$ Prozent erhöht werden, um später eine noch stärkere Steigerung zu erfahren. Man kann bei einem solchen Finanzierungsplan der AHV-Kommission den Vorwurf machen, sie hätte nach dem Rezept gehandelt: «après nous le déluge!» Ich bin schon so weit abgebrüht, dass ich meinerseits diesen Vorwurf gelassen ertrage, denn: was kann alles in den nächsten 20 Jahren passieren und auch das AHV-Budget gründlich schütteln! Ich komme immer mehr zur Ueberzeugung, man solle in Sachen Sozialversicherung weniger für die Ewigkeit als für die Gegenwart sorgen.

Aus Konjunkturgründen schlägt der Bundesrat die Heraufsetzung der AHV-Prämien — wenigstens temporär — um einen Achtel und eine Erhöhung der Tabaksteuer vor. Ich betrachte diesen Vorschlag und dessen Begründung als fragwürdig und glaube niemals, dass er vom Parlament gutgeheissen wird.

Zukünftige Revisionen

Anlässlich der auf den 1. Juli 1961 in Kraft getretenen 5. Revision wurde ein neuer Artikel ins AHV-Gesetz mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

«Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 1967, nach Anhörung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Kommission, Bericht über das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen sowie über die Finanzlage der Versicherung. Er stellt nötigenfalls gleichzeitig Antrag auf angemessene Anpassung der Renten.»

Damit wollte man eine Anpassung der AHV an geänderte wirtschaftliche und monetäre Verhältnisse alle fünf Jahre ermöglichen. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben eindrücklich gezeigt, dass man nicht immer fünf Jahre warten kann. Es soll deshalb die Bestimmung «alle fünf Jahre» durch «mindestens alle fünf Jahre» ersetzt werden. Man wird die Notwendigkeit dieser Änderung nicht bestreiten können, sie bedeutet jedoch, man darf sich darüber keiner Täuschung hingeben, die Einführung einer Index-Rente in verkappter Form.

Verhältnisse der AHV zu andern bestehenden Versicherungseinrichtungen

Die AHV war von Anfang an als Basisversicherung gedacht, zu der Zusatzversicherungen in Form von Pensionskassen, Gruppen-

versicherungen, Einzelversicherungen usw. hinzukommen sollten, wenn ein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden sein soll. Man hat, vor allem auch unter Würdigung und Respektierung des bereits Geschaffenen, bewusst davon abgesehen, etwa eine Volksversicherung im Ausmass der in Deutschland gültigen zu schaffen, für welche meines Wissens eine Prämie von 15 Prozent des Erwerbseinkommens entrichtet wird, die dann allerdings ganz wesentlich höhere Leistungen als die AHV ausbezahlt. Nach erfolgter 6. Revision kann sich für gut ausgebauten Pensionskassen bei den kleineren Besoldungen eine leichte Ueberversicherungs-Situation einstellen, wenn die Pensionskasse nicht gewisse Korrekturen an ihrem Leistungssystem anbringt. Solche Prozeduren sind bei den Versicherten gar nicht geschätzt; die Redensart, man stehle ihnen die Wohltaten der AHV, habe ich schon mehrfach gehört. Dieser Ausspruch zeigt, dass man mit den neuen AHV-Leistungen an die Grenze des Tunlichen geht, wenn man nicht ins Jagdrevier anderer, bereits bestehender Versicherungs-Institutionen eindringen will. Anderseits erleichtert die 6. AHV-Revision den Pensionskassen ihre Anpassung an die Teuerung. Wir wissen es in unserer Stiftung besonders gut, dass noch lange nicht alle Eidgenossen einen zusätzlichen Versicherungsschutz zur AHV geniessen. Nach den Untersuchungen des Bundesamtes für Sozialversicherung leben heute in der Schweiz etwa 150 000 bis 200 000 Alte und Invaliden, denen eine zusätzliche Fürsorge zur AHV bzw. IV gewährt werden muss. Unsere Stiftung ist ja neben kantonalen Altersbeihilfen jene Institution, die sich der Aermsten unter den Alten und Invaliden annimmt. Ich betrachte es geradezu als ein besonders Schmuckstück der 6. AHV-Revision, dass parallel zu ihr ein Bundesgesetz geschaffen werden soll, das die zusätzliche Altersbeihilfe auf eidgenössischer Grundlage regelt. Dieses Bundesgesetz muss wegen der umfangreichen Vorbereitungsarbeiten etwas später in Kraft treten als die 6. AHV-Revision, ich hoffe jedoch, dass auch die Altersbeihilfe auf spätestens Anfang 1966 bereit sein wird. Ich werde Ihnen nun noch auseinandersetzen, nach welchen Grundsätzen diese Altersbeihilfe aufgezogen werden soll.

Zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe

Nach Abklärung der verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten ist man zum Ergebnis gelangt, dass am besten auf dem Wege des Subventionssystems durch Zusammenwirken von Bund und Kan-

tonen eine minimale Existenzsicherung erreicht werde. Selbstverständlich sind schon aus diesem Grunde Verhandlungen zwischen dem Bund und den Kantonen nötig, die übrigens schon vor einiger Zeit begonnen haben.

Diese zusätzliche Altersbeihilfe soll lediglich an in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger ausgerichtet werden. Es steht natürlich den Kantonen frei, auf ihre Kosten Ausländern Zuschüsse zu gewähren, wie dies bereits in einzelnen Kantonen nach Ablauf einer Karenzfrist geschieht. Es ist vorläufig nicht vorgesehen, diese Altersbeihilfe auch zum Gegenstand von Staatsverträgen zu machen, sonst müsste sie anders aufgezogen sein. Vom Bund würde ein für die ganze Schweiz verbindliches Existenzminimum festgelegt, das durch AHV, Altersbeihilfe und eigenes Erwerbseinkommen erreicht werden müsste. Vorläufig war von 3000 Franken für Einzelpersonen, 4800 Franken für Ehepaare und 1500 Franken für Waisen die Rede.

Wenn beispielsweise ein Altersrentner nur die neue minimale Altersrente von 1500 Franken als Einkommen hätte, so müsste dieselbe um die maximale Altersbeihilfe von 1500 Franken erhöht werden. Auf solche Altersbeihilfen soll ein Rechtsanspruch bestehen. Bestimmungen aus dem Armenrecht, wie Berücksichtigung von Unterstützungen seitens Verwandter, sollen nicht in diese Bundesgesetze übernommen werden. Bereits bestehende kantonale Gesetze müssten angepasst werden. Ob beispielsweise auch in diesem Bundesgesetz ein gewisser Teil des Arbeitseinkommens nicht angerechnet werden soll, wie in einzelnen Kantonen, wurde noch nicht entschieden. Vom Standpunkt der alten Leute aus möchte ich dies aber sehr empfehlen. Es liegt in ihrem Interesse, wenn sie, vor allem auch aus psychischen und physischen Gründen, noch möglichst lange einer leichten Tätigkeit nachgehen.

Die vorhandenen Unterlagen, um die Kosten für diese Altersbeihilfe abzuschätzen, sind allzu dürftig. Die Situation ist übrigens weitgehend konjunkturbedingt, denn bei ihrem Rückgang würden in erster Linie ältere Leute aus dem Arbeitsprozess ausgeschaltet. Das Bundesamt für Sozialversicherung rechnet mit einer Bedarfsquote von rund 25 Prozent, mit einer mittleren Leistung von 1060 Franken, was zu einer Jahresausgabe von gegenwärtig rund 170 Millionen Franken führte. Auf Grund meiner Expertenerfahrungen mit der kantonalen Altersbeihilfe Zürich würde ich eher höhere Werte erwarten. Es war vorläufig

davon die Rede, dass der Bund die Hälfte und die Kantone die andere Hälfte übernehmen sollen. Ob allerdings die stärkste Gewerkschaft der Schweiz, nämlich diejenige der kantonalen Finanzdirektoren, mit diesem Schlüssel einverstanden sei, entzieht sich meiner Kenntnis. Die kantonalen Anteile würden ebenfalls entsprechend der Finanzkraft geschlüsselt und zwar vorschlagsweise zwischen 25 und 75 Prozent.

Dem Bund steht zur vorläufigen Finanzierung seines Anteils an dieser Altersbeihilfe der Tabakfonds zur Verfügung, der Ende 1964 vermutlich 1,3 Milliarden Franken erreicht. Der aus den Tabakzöllen gespeiste Tabakfonds ist bekanntlich nach der Verfassung für die AHV reserviert. Die jährlichen Einnahmen waren aber viel grösser als die bis jetzt für die AHV eingesetzten staatlichen Mittel. Dieser Fonds wurde bis jetzt vom Bund nicht verzinst. Bei dessen Verzinsung wären bereits 45 Millionen gesichert. Man kann ihn auch amortisieren, damit wäre der Bundesanteil an dieser Altersbeihilfe für die nächsten 20 Jahre gesichert, wobei anzunehmen ist, dass der Tabakkonsum schon wegen der Zunahme der Bevölkerung in Zukunft steigt; denn trotz Lungenkrebs lässt sich die Menschheit nicht vom Zigarettenrauchen abhalten!

Meine Damen und Herren!

Mit meinen Ausführungen habe ich Ihnen eine tour d'horizon über die geplante 6. AHV-Revision und Einführung einer eidgenössischen Altersbeihilfe vermittelt. Gestatten Sie mir noch einige Worte über ihre Auswirkungen auf unsere Stiftung! Dank der Altersbeihilfe wird unser Werk sicherlich auf dem Gebiete der Fürsorgerenten eine finanzielle Entlastung erfahren. Selbstverständlich werden nach wie vor gewisse Spezialfälle bleiben, wie ja die Kantone mit bereits gut ausgebauter kantonaler Altersbeihilfe beweisen. Es sollte vor allem in den Bergkantonen eine Entlastung eintreten. Das Direktionskomitee ist deshalb der Ansicht, dass zum mindestens in den Kantonen ohne Altersbeihilfe die Fürsorgerenten unserer Stiftung in den nächsten zwei Jahren noch grosszügiger ausgerichtet werden können als dies bis heute aus finanziellen Gründen möglich war. Im übrigen haben wir in den letzten Jahren ja stets betont, dass sich unsere Stiftung mit sämtlichen Problemen des Alters auseinandersetzen sollte. Sie muss dem alten Menschen ganz allgemein und nicht nur in finanzieller Hinsicht Hilfe bringen. Die von Herrn Direktor Sacher

präsidierte Kommission wird seinerzeit in einem wohldokumentierten Bericht festhalten, was in Sachen Fürsorge für das Alter noch geschehen muss. Ich erwähne beispielsweise das Wohnungsproblem und die Hauhalthilfe. Wir hoffen zuversichtlich, dass möglichst bald als Komponente der Altersfürsorge staatliche Beiträge an den Bau von Altersheimen gewährt werden können. Im Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Sonderkommission befindet sich der Satz: «Ebenso wäre die Fürsorge in Form von Sach- und Dienstleistungen an Alte und Hinterlassene (z. B. Haushalthilfen) in erster Linie Aufgabe der Stiftungen, wobei hier (in diesem Bericht) nicht erörtert werden soll, in welchem Ausmaße in Zukunft Beiträge gewährt werden können.»

Die Stellung von Haushalthilfen wird mangels genügender Hilfskräfte immer schwieriger. Dieser Mangel ist aber zum Teil auf die sehr bescheidene Belohnung dieser helfenden Frauen, die anderswo viel besser bezahlt werden, zurückzuführen. Es wäre in der Tat eine grosse Erleichterung, wenn unsere kantonalen Sektionen in diesem Gebiet auf eine bestimmte feste Einnahme rechnen könnten.

Schliesslich besteht die Möglichkeit, dass die Organe unserer Stiftung in der geplanten Altersbeihilfe, vor allem in den kleineren Kantonen, mitwirken können. Eine möglichst enge und harmonische Zusammenarbeit zwischen staatlichen Organen und unserer Stiftung muss nach wie vor Leitmotiv in unserer Tätigkeit der Altersfürsorge bleiben.

Zum Schluss möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass der grosszügige Plan der sechsten AHV-Revision möglichst bald zum Segen unserer Volkes verwirklicht werde.

La sixième révision de l'AVS

Exposé de Monsieur le Professeur Dr W. Säker, à l'assemblée des délégués de la Fondation suisse «Pour la Vieillesse», le 7 octobre 1963, à Frauenfeld.

Résumé

Bien que l'AVS n'existe que depuis 16 ans, elle va au-devant de sa 6ème révision; ce sera de loin la plus importante et celle qui apportera de profonds changements et améliorations. L'importance de cette révision consiste avant tout en une augmentation

sensible des rentes AVS et AI actuelles et futures et également à créer une aide complémentaire fédérale pour la vieillesse et les survivants en faveur des bénéficiaires des rentes AVS et AI qui ne disposent d'aucun revenu ou d'un revenu insuffisant. Heureusement, la plupart des cantons disposent déjà de directives dans ce sens, quoique en partie par des moyens restreints.

La 6ème révision AVS prévoit pour toutes les rentes simples, rentes de veuves et d'orphelins, de même que pour les rentes invalidité, une augmentation d'au moins un tiers. Les rentes pour couples seront établies d'après de nouvelles ordonnances spéciales.

Voici quelques exemples qui démontrent les répercussions de cette révision:

Revenu moyen jusqu'à fr.	Rente de vieillesse simple fr.	Rente de veuves fr.	Rente simple d'orphelins fr.	Rente double d'orphelins fr.
3 125.—	1 500.—	1 200.—	600.—	900.—
5 000.—	1 800.—	1 440.—	720.—	1 080.—
10 000.—	2 600.—	2 080.—	1 040.—	1 560.—
15 000.—	3 000.—	2 400.—	1 200.—	1 800.—
17 500.—	3 200.—	2 560.—	1 280.—	1 920.—
et plus				

Les rentes partielles pour bénéficiaires nés de 1883 à 1892 seront transformées en rentes complètes et en même temps augmentées d'un tiers. Ces prestations seront ainsi dans l'ensemble presque doublées comme le démontrent les exemples ci-après:

Année de naissance	Salaire annuel moyen fr.	Rente simple jusqu'ici fr.	nouveau fr.
1887, 1er semestre	5 000.—	1 315.—	2 067.—
	10 000.—	1 620.—	2 880.—
	15 000.—	1 740.—	3 200.—

L'âge des ayants droit aux rentes pour les femmes seules sera abaissé à 62 ans. Pour des raisons financières, il ne sera pas possible d'aller plus bas. En ce qui concerne la limite d'âge des femmes mariées qui est fixée à 60 ans, aucun changement n'est prévu pour la rente de couple. Si par contre la femme mariée n'a pas encore 60 ans, mais au moins 45 ans, le couple recevra à l'avenir un supplément de 40 pour-cent de la rente ordinaire du mari, ce qui est déjà le cas dans l'assurance AI.

Un problème difficile et spécialement très important pour notre Fondation demeure la question d'une allocation pour impotents aux vieillards invalides. Comme on le sait, cette indemnité se paie actuellement aux bénéficiaires de rentes AI d'après le degré d'impotence représentant $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ ou $\frac{3}{3}$ de la rente et même si l'invalidé devient bénéficiaire de l'AVS par suite de son âge. Celui qui est atteint d'impotence lorsqu'il touche déjà l'AVS ne bénéficie pas d'une telle indemnité. Quoique l'introduction de tels suppléments à l'intention des bénéficiaires de l'AVS serait appréciée, la commission spéciale et avec elle le Conseil fédéral ont dû y renoncer pour le moment, vu les conséquences financières qui iraient trop loin. La commission a été allégée dans son refus, considérant qu'une aide complémentaire est prévue pour les nécessiteux. Aussi longtemps que l'état actuel des choses restera en vigueur, notre Fondation se fera un devoir et un honneur de secourir avant tout et dans tous les domaines les personnes âgées impotentes.

La commission technique de l'AVS a établi le budget technique d'assurance en tenant compte de l'évolution démographique présumée de la population suisse en fonction des naissances, des décès, des immigrations ainsi que de la structure d'après l'état civil. De plus, il faut prévoir administrativement le montant des intérêts provenant de la fortune de l'AVS et avant tout le montant des contributions perçues. Après avoir fixé cette base, l'Office fédérale des assurances sociales a établi un bilan technique de l'assurance. Sur cette base, la commission spéciale de la commission générale de l'AVS a fait ses propositions qui ont été approuvées en grande partie. De son côté, le Conseil fédéral a approuvé les propositions de la commission de l'AVS dans son message aux Chambres fédérales, abstraction faite du financement.

La 6ème révision de l'AVS exigera un montant supplémentaire moyen de 790 millions contre 640 millions représentant la totalité des cinq révisions précédentes. Ces chiffres illustrent de façon probante le poids de la 6ème révision de l'AVS.

En 1960, l'AVS comptait environ 600 000 bénéficiaires de rentes. En l'an 2000, ce chiffre dépassera probablement 1 million. D'après le règlement actuel, les dépenses annuelles de presque 1 milliard en 1962 augmenteraient à environ 3 milliards jusqu'en l'an 2000. En 1963, après l'introduction de la révision, les dépenses de 1126 millions augmenteraient à 1638 millions, et déjà en l'an 2000 nous dépasserons la limite de 4 milliards.

Comment ces dépenses supplémentaires seront-elles couvertes?

L'AVS dispose de trois catégories de recettes:

1. Les cotisations des assurés et des employeurs,
2. Les contributions des pouvoirs publics (Confédération et Cantons),
3. les intérêts du Fonds de compensation.

La commission de l'AVS propose que les contributions des pouvoirs publics qui couvraient en moyenne annuellement le 20 pourcent des dépenses totales, soient portées de 1965 à 1984 à au moins $\frac{1}{5}$ et dès 1985 à au moins $\frac{1}{4}$ du montant respectif des dépenses annuelles, soit d'après l'échelle suivante:

1965—1969: 350 millions de francs

1970—1974: 420 millions de francs

1975—1979: 460 millions de francs

1980—1984: 500 millions de francs

Jusqu'ici les cantons participaient pour $\frac{1}{3}$ aux contributions. En tenant compte des moyens de financement dont la Confédération dispose par l'imposition sur le tabac, le Conseil fédéral a donné son accord de réduire cette quote à $\frac{1}{4}$.

Pour assurer le financement et en fonction de la conjoncture le Conseil fédéral propose l'augmentation des primes de $\frac{1}{8}$ et celle de l'impôt sur le tabac. Si le Parlement approuve cette proposition, là est la question.

A l'occasion de la 5ème révision, il avait été prévu d'adapter tous les cinq ans la loi sur l'AVS aux circonstances économiques et monétaires variables. Mais l'expérience de ces dernières années a bien démontré qu'il n'était pas toujours possible d'attendre cinq ans; aussi la décision de «tous les cinq ans» doit être changée par «au moins tous les cinq ans».

Parallèlement à la 6ème révision de l'AVS, il sera créé une loi fédérale pour réglementer sur le plan fédéral l'aide complémentaire aux vieillards, aux survivants et aux invalides. En raison des travaux préparatoires considérables, cette loi entrera en vigueur un peu plus tard que la 6ème révision AVS, probablement au 1er janvier 1966. Par un système de subvention on devra obtenir avec la contribution de la Confédération et des cantons, une garantie de minimum vital, mais seulement pour les citoyens suisses domiciliés en Suisse. Toutefois les cantons ont la possibilité d'accorder des subsides également à des étrangers, comme cela se fait déjà dans différents cantons, sur la base d'une durée minimale de

domicile. La Confédération fixerait alors un minimum vital obligatoire pour toute la Suisse qui devrait être atteint par l'AVS, l'assistance et le revenu lucratif. Provisoirement il est question d'accorder par année fr. 3000.— par personne seule, fr. 4800.— par couple et fr. 1500.— par orphelin.

Sur cette nouvelle aide à la vieillesse, il subsisterait un droit de recours. Toutes les lois cantonales concernant l'assistance devraient être adaptées dans ce sens. Il n'a pas encore été décidé si dans cette loi fédérale il ne sera pas tenu compte d'une certaine part du revenu lucratif, comme c'est le cas dans différents cantons. Du point de vue des personnes âgées, cela sera certainement souhaitable.

Il est très difficile d'estimer les frais totaux pour cette aide à la vieillesse. L'Office fédéral des assurances sociales se base sur une prestation moyenne de fr. 1060.—, ce qui entraînerait une dépense annuelle pour le présent d'environ 170 millions de francs. Provisoirement, il est prévu que la Confédération et les cantons prendront chacun la moitié de ces frais à leur charge; les parts de chaque canton seraient fixées conformément à leur situation financière, soit de 25 à 75 pour-cent. Pour son financement, la Confédération tient avant tout à sa disposition le fonds Tabac qui atteindra probablement à fin 1964 un montant de 1,3 milliards de francs. Ce fonds devrait être productif d'intérêts, ce qui n'était pas le cas jusqu'ici; par cette mesure, il y aurait déjà annuellement 45 millions d'assurés. En cas d'un amortissement du fonds, les contributions de la Confédération seraient même assurées pour les vingt années à venir.

Glückliches Alter — eine Illusion?

Referat von Oberrichter Dr. Leo Schürmann, Solothurn, an der Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung zum Schutz der Sparer und Rentner vom 2. September 1963 in Zürich.

In den dreissiger Jahren, zur Zeit der Weltwirtschaftskrise und auch später noch, standen in der Politik und soweit es sie damals schon gab, in der Soziologie die Probleme des *arbeitenden Menschen* im Vordergrund. Die Notwendigkeit, Arbeit zu beschaffen und die Finanzen des Staates in Ordnung zu halten, waren vordringlich. Damals hätte das später von Böhler geprägte Wort Geltung gehabt, Vollbeschäftigung sei eine allerhöchste Staats-